

Vertrag
nach § 140a SGB V

zwischen

der Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Robert-Schimrigk-Straße 4 – 6
44141 Dortmund
- im Folgenden KVWL genannt -

und

DAK-Gesundheit
- Vertragsgebiet NRW -
Graf-Adolf-Str. 89
40210 Düsseldorf

über die besondere ärztliche Versorgung von Kindern
„Augenärztliche Vorsorgeuntersuchung“

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand und -ziel	3
§ 2 Teilnahmevoraussetzung der Versicherten.....	4
§ 3 Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde	4
§ 4 Versorgungsumfang	5
§ 5 Dokumentation und Auswertung der ärztlichen Leistungen	5
§ 6 Organisatorische Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit.....	5
§ 7 Abrechnung und Vergütung.....	6
§ 8 Datenschutz	6
§ 9 Inkrafttreten und Kündigung	6
§ 10 Schlussbestimmungen	7

Übersicht Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Teilnahmeerklärung des Augenarztes zum Vertrag
- Anlage 3: Teilnahme- und Einwilligungserklärung für die Versicherten
- Anlage 3 a Versicherteninformation
- Anlage 4: Befundbogen

Präambel

Die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen wie auch für bereits erkrankte Kinder und Jugendliche. Rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter kann eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeerkrankungen vermieden werden. Selbst bei regelmäßiger Inanspruchnahme und sorgfältigster Durchführung der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen ist eine lückenlose Aufdeckung von Sehstörungen nicht möglich. So ist zum Beispiel nur der Augenarzt in der Lage, eine Messung des optischen Brechungszustandes des kindlichen Auges (objektive Refraktometrie mit erweiterten Pupillen) durchzuführen.

Unter anderem deshalb sollen zusätzliche präventive Maßnahmen für alle Versicherten der DAK-Gesundheit angeboten werden, um möglichst frühzeitig Augenerkrankungen, Sehfehler und Schielerkrankungen erkennen und behandeln zu können bzw. durch individuelle Beratungen augenschädigende Einflüsse und Verhaltensweisen zu vermeiden. Mit diesem Vertrag wird die Lücke eines bisher nicht vorgesehenen frühkindlichen Augenscreenings geschlossen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 1 - Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer qualifizierten ambulanten Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung vom 31. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat, sowie Kinder im Alter von 6 bis 12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören, durch am Vertrag beteiligte Fachärzte¹ für Augenheilkunde gemäß § 3, (im Folgenden „**teilnehmende Augenärzte**“ genannt).
- (2) Der Versorgungsumfang umfasst die spezielle augenärztliche Anamnese, die in § 4 i. V. m. Anlage 1 beschriebenen Untersuchungen sowie das abschließende Beratungsgespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes und die Übergabe der Dokumentation.
- (3) Ziel des Vertrages ist es, die Qualität der Diagnostik von Sehstörungen zu verbessern. Im Ergebnis soll die hohe Prävalenz von sehbehinderten Kindern zum Zeitpunkt der Einschulung deutlich gesenkt sowie sehfehlerbedingten Schulschwierigkeiten frühzeitig begegnet werden.
- (4) Die Einleitung bzw. Weiterführung notwendiger Maßnahmen der Therapie und Nachsorge von Krankheiten, die im Rahmen dieser Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung festgestellt bzw. aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand der Vereinbarung. Ebenso wenig sind von dieser Vereinbarung Selbstzahlerleistungen (IGeL) der Versicherten erfasst.

...

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

§ 2 – Teilnahmevoraussetzung der Versicherten

- (1) Anspruchsberechtigt sind auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten alle bei der DAK-Gesundheit versicherten Kinder vom 31. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat, sowie Kinder im Alter von 6 bis 12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören. Als Risikofaktoren gelten eine bei Eltern oder Geschwistern diagnostizierte Amblyopie, Schielen, größere Anisometropie oder deutliche Hyperopie, sowie Frühgeburt vor der 37. Schwangerschaftswoche. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Toleranzgrenzen.
- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig und beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung (Anlage 3) durch den/die Sorgeberechtigten. Die Teilnahmeerklärung wird innerhalb einer Woche per Post durch den teilnehmenden Augenarzt an die KVWL weitergeleitet. Die KVWL übermittelt diese umgehend der DAK-Gesundheit. Die Sorgeberechtigten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der DAK-Gesundheit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die DAK-Gesundheit. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die DAK-Gesundheit dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Näheres regelt die Versicherteninformation (Anlage 3a)
- (3) Der Versicherte verpflichtet sich für die Dauer der Teilnahme im Rahmen des Versorgungsauftrags nur die vertraglich gebundenen Leistungserbringer und andere ärztliche Leistungserbringer nur auf deren Überweisung in Anspruch zu nehmen. Es besteht eine Bindung für die Dauer der medizinischen Behandlung.
- (4) Die Teilnahme des Versicherten endet mit dem Wechsel des Versicherten zu einem nicht beteiligten Kostenträger oder mit dem Ende des nachgehendem Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V.

§ 3 – Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde

- (1) Zur Teilnahme an diesem Vertrag sind zugelassene bzw. in einem MVZ oder in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte für Augenheilkunde im Bereich Westfalen-Lippe berechtigt.
- (2) Die Augenärzte erklären ihre Teilnahmebereitschaft durch Abgabe der **Teilnahmeerklärung** gemäß **Anlage 2 („Teilnahmeerklärung“)** gegenüber der KVWL. Sie nehmen an den in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen teil, ohne unmittelbar Vertragspartner dieses Vertrages zu werden. Die Teilnahmeerklärung ist zeitnah an die DAK-Gesundheit weiterzuleiten.
- (3) Die Teilnahme des Augenarztes beginnt mit dem Zugang der von der KVWL nach Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen versandten Genehmigung bzw. Teilnahmebestätigung an den Augenarzt.
- (4) Der teilnehmende Augenarzt verpflichtet sich, Änderungen im Hinblick auf seinen Teilnahmestatus, die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen seiner Vertragsarztzulassung sowie seiner gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten unaufgefordert und unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Als Änderung gelten insbesondere:
 - a) die Verlegung der Betriebsstätte der augenärztlichen Praxis/MVZ, Änderung der Betriebsstättennummer bzw. die Aufgabe oder Übergabe der Praxis an Dritte, Wechsel der vertragsärztlichen Zulassungsform (z. B. von Einzelpraxis zu BAG), Eintritt oder Austritt in oder aus einer BAG/ÜBAG/MVZ;

- b) Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Zulassung oder Approbation;
 - c) Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des teilnehmenden Augenarztes;
 - d) Wegfall der notwendigen apparativen Praxisausstattung;
 - e) Wegfall des auf die besonderen Bedingungen einer Augenarztpraxis zugeschnittenen, indikatorgestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagements;
- (5) Die Teilnahme des Augenarztes endet:
- a) mit dem Ende oder dem Wegfall seiner Zulassung oder Approbation;
 - b) Durch Beendigung des Vertrages seitens der DAK-Gesundheit oder der Kassenärztlichen Vereinigung. Die teilnehmenden Augenärzte sind unverzüglich schriftlich über die Beendigung des Vertrages durch die Kassenärztliche Vereinigung zu informieren.

§ 4 - Versorgungsumfang

- (1) Die im Rahmen dieses Vertrages festgelegten Leistungen bzw. Aufgaben der Fachärzte für Augenheilkunde sind in **Anlage 1** geregelt.
- (2) Die Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungen und die damit verbundenen Daten sind unmittelbar nach Abschluss der Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung dem erziehungsberechtigten Elternteil des Versicherten sowie dem Kinderarzt auszuhändigen bzw. zu übermitteln (siehe Befundbogen - Anlage 4), wenn der Versicherte dem auf der Teilnahmeerklärung (Anlage 3) zugestimmt hat.
- (3) Mit dem Ziel, die Behandlung von Sehstörungen bei Kindern durch die Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen aufeinander abzustimmen und so die diesbezügliche Vernetzung zwischen den Fachrichtungen Augenheilkunde sowie Kinder- und Jugendmedizin zu fördern, ist es darüber hinaus die Aufgabe der teilnehmenden Augenärzte, einen Befundbericht (Anlage 4) an den Kinderarzt auszuhändigen und diesen über den konkreten Befund zu unterrichten. Hierzu wird sich der Augenarzt mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung verpflichten.

§ 5 – Dokumentation der ärztlichen Leistungen

Der teilnehmende Augenarzt verpflichtet sich mit Abgabe der Teilnahmeerklärung, für alle teilnehmenden Versicherten eine vollständige Dokumentation der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen gemäß Anlage 1 zu führen.

...

§ 6 – Organisatorische Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die DAK-Gesundheit informiert ihre Versicherten über Ziele und Leistungsumfang dieser Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahme gemäß dieser Vereinbarung.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung nutzt ihre Publikationen, Homepage, etc., um die Augenärzte über die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Vertrag zu informieren.

§ 7 – Abrechnung und Vergütung

- (1) Die DAK-Gesundheit verpflichtet sich, die Leistungen gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 für die Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen mit einer Pauschale in Höhe von 40,00 EUR außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gegenüber der KVWL zu vergüten.
- (2) Die teilnehmenden Augenärzte rechnen die Vorsorgeuntersuchung mit der SNR 91721 über die KVWL ab. Die KVWL erhebt von den teilnehmenden Augenärzten für die Abrechnung der Leistung nach diesem Vertrag die satzungsgemäßen Verwaltungskosten.
- (3) Die KVWL weist diese Leistungen Kassenseitig im Formblatt 3 bis zur 6. Ebene aus.

§ 8 – Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von personenbezogenen, behandlungsbezogenen und Verwaltungsdaten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Augenärzten zu beachten.
- (2) Die Vertragspartner und die teilnehmenden Augenärzte dürfen aus der gemeinsamen Dokumentation die den Patienten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abrufen, wenn der Patient im Rahmen seiner Teilnahmeerklärung seine Einwilligung hierzu erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Behandlungsfall genutzt werden soll und der Vertragspartner/teilnehmende Augenarzt zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Für die DAK-Gesundheit gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Einsichtnahme und Informationen nur über den Sozialmedizinischen Dienst der DAK-Gesundheit erfolgen kann. Für die KVWL gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die §§ 285, 295 a SGB V eingehalten werden.
- (1) Jeder Vertragspartner übernimmt bezüglich der ihm im Zusammenhang mit der Vorsorge- Früherkennungsuntersuchung übermittelten Daten alle sich aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen.

§ 9 – Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.08.2015 in Kraft. Die Laufzeit ist unbegrenzt.
- (2) Unabhängig davon kann dieser Vertrag jedoch gesondert mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

§ 10 – Schlussbestimmungen

- (1) Alle Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine Regelung zu treffen, mit der ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält.
- (4) Keine Regelung in diesem Vertrag soll ein Arbeitsverhältnis oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den Vertragspartnern begründen. Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt, vermittelt dieser Vertrag keinem Vertragspartner das Recht, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Dortmund, Düsseldorf, den 31.07.2015

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

DAK-Gesundheit

Dr. Gerhard Nordmann
2. Vorsitzender KVWL

Peter Mager
Leiter Vertragsgebiet NRW